



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach
Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: andrea.hornberger@reg-mfr.bayern.de

H6102
23.06.2022

34-4621-6-13-6
Frau Hornberger

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

1613 / 981613

Zi. Nr. F141

26.09.2022

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl 20. Änderung „Solarpark Mühlbuck“ Genehmigung nach § 6 BauGB

Anlagen:

Plan mit Begründung und Umweltbericht
4 Ordner Genehmigungsunterlagen
Empfangsbekanntnis m.d.B. um Rückgabe

Mit Beschluss vom 22.07.2020 hat der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl die 20. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Mühlbuck“ festgestellt. Die Änderung besteht aus einem Planblatt im Maßstab 1:2.500 und der Begründung mit Umweltbericht (Stand vom 24.11.2021). Mit Schreiben vom 23.06.2022, eingegangen bei der Regierung von Mittelfranken am 27.06.2022 in prüffähiger Form, hat die Stadt Dinkelsbühl die Genehmigung beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Mühlbuck“ wird unter der Maßgabe **genehmigt**, dass das Kapitel 4.3 sowie die letzten beiden Absätze von Kapitel 6.2 des Umweltberichtes von der Genehmigung herausgenommen werden und nicht mehr Gegenstand der Unterlagen zum Flächennutzungsplan sind.

Begründung:

Die Regierung von Mittelfranken ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 53 Abs. 1 S. 1 BayBO für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen zuständig.

Die Genehmigung war zu erteilen, jedoch nur unter der im Bescheidstenor genannten Maßgabe, wonach der Flächennutzungsplan erst nach einer inhaltlichen Änderung wirksam werden soll. Das BVerwG hat die Zulässigkeit der Genehmigung unter (hier: „modifizierenden“) Auflagen bejaht (BVerwG Urt. v. 5. 12. 1986 – 4 C 22.85). Es hat dabei darauf abgehoben, dass ein Bauleitplan unter einer Maßgabe genehmigt werden darf, wenn die Maßgabe lediglich sicherstelle, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung (§ 6 Abs. 2) erfüllt werden, vgl. BVerwG Urt. v. 14. 4. 2010 – 4 B 78/09, EZBK/Krautzberger, 145. EL Februar 2022, BauGB § 6 Rn. 72.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionalbahnen

Frachterschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

In Kapitel 4.3 des Umweltberichtes wird der Eingriff und Ausgleich vergleichend nach dem Biotopwertverfahren der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) berechnet. Die BayKompV findet für Bauleitpläne (§1 Abs. 2 Nr. 1 BayKompV) keine Anwendung. Die Vorgehensweise ist daher rechtlich nicht haltbar.

Sollte das Biotopwertverfahren für ein Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommen, so müsste die festgesetzte Grundflächenzahl als Grundlage für die Berechnung des Kompensationsbedarfs angenommen werden, um dadurch die Methodik der BayKompV auf die Bauleitplanung zu übertragen. Außerdem müsste zwischen der Berechnung des Kompensationsbedarfs und der Berechnung des Kompensationsumfangs differenziert werden. Ein „vorher-nachher Vergleich“ auf der Fläche entspricht nicht der Methodik der in diesem Zusammenhang zitierten BayKompV.

Eine weitere Annahme ist fachlich und rechtlich problematisch. Es wird dargelegt, dass im gesamten Geltungsbereich durch den Betrieb der Solaranlage aufwertende Maßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Überkompensation führen würden und in der Folge diese Maßnahmen als Ökokonto zur Verfügung stünden.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kann kein Ökokonto generiert werden, da es sich bei den Flächen um bereits festgesetzte Flächen z.B. als Baufläche (Sondergebiet) handelt.

Im Kapitel Monitoring (Kapitel 6.2) des Umweltberichtes wird erläutert, dass hinsichtlich der Anwendung der bauplanungs-rechtlichen Eingriffsregelung, je nach Entwicklungszustand der Flächen nachbilanziert werden könnte. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 4c BauGB) umfasst auch die Überwachung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es geht in diesem Zusammenhang jedoch insbesondere um Feststellungen, die unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu ermitteln. Der Vorschlag zur Nachbilanzierung ist baurechtlich nicht begründet und daher nicht haltbar. Die methodische Vermischung bei der Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung führt aus naturschutzfachlicher Sicht zu einem erheblichen Mangel bei der Flächennutzungsplanänderung.

Die Stadt Dinkelsbühl wurde vorab telefonisch darüber informiert, dass die Genehmigung nur unter der genannten Maßgabe erfolgen kann.

Hinweise:

Die Prüfung der Unterlagen vor allem des Umweltberichts gestaltet sich im vorliegenden Fall komplex, da für die Änderung des FNP und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein identischer Umweltbericht erstellt wurde. Diese Vorgehensweise ist möglich. In diesen Fällen müsste jedoch im Umweltbericht deutlich differenziert werden, welche Kapitel sich ausschließlich auf die Änderung des FNP beziehen (z.B. Alternativenprüfung) und welche Kapitel den vorhabenbezogenen Bebauungsplan betreffen (z.B. Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung).

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist zwar nicht Gegenstand des anstehenden Genehmigungsverfahrens. Bei der Prüfung der Unterlagen wurde jedoch festgestellt, dass der Bebauungsplan große Unstimmigkeiten aufweist und aus fachlicher Sicht daher nicht rechtssicher aufgestellt wurde.

Im Umweltbericht sind einige Vermeidungsmaßnahmen enthalten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und daher ohnehin einzuhalten sind.

Es fehlen verbindliche Festsetzungen von Vermeidungsmaßnahmen die zur Festlegung des Kompensationsfaktors führen. Es wurden Flächen für das Ökoflächenkataster festgesetzt. Diese Flächenkategorie gibt es in der Form nicht. Die Meldepflicht an das Ökoflächenkataster bezieht sich auf festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden nicht mit der in der Planzeichenverordnung (PlanZV) festgelegten Umrandung festgesetzt. Meldepflichtige Flächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind nach den Hinweisen der in der Anlage mit der in Ziffer 13.1 erläuterten T-Linie zu umgrenzen.

Abschluss des Verfahrens:

Nach dem Beitrittsbeschluss des Stadtrates der Stadt Dinkelsbühl zu der Maßgabe wird der Flächennutzungsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann jedermann Plan, Begründung und zusammenfassende Erklärung einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung soll gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Die Regierung von Mittelfranken und das Landratsamt Ansbach sind von dem Beitrittsbeschluss des Stadtrates und der Bekanntmachung zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Das Landratsamt Ansbach erhält eine Kopie der Genehmigung und eine Planfassung mit Begründung.

M o r k i s z
Bauoberrätin